

**Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung
- Lektoren- und Prädikantengesetz -
vom 30. Mai 2015**

**zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 19. November 2016**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 30. Mai 2015 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt werden. Als Lektoren und Lektorinnen können ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt, als Prädikanten und Prädikantinnen Gottesdienste mit selbst verfasster Predigt und im Einzelfall die Leitung der Abendmahlsfeier übertragen werden. Sie sind in ihrem Dienst an die Heilige Schrift, das ev.-luth. Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

- 1) Lektoren und Lektorinnen müssen bei Antritt der Ausbildung volljährig sein und einer Kirchengemeinde der Landeskirche angehören. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde.
- 2) Sie werden nach erfolgreicher Beendigung der entsprechenden Ausbildung aufgrund eines Antrages ihres Kirchenvorstandes vom Superintendenten oder der Superintendentin schriftlich beauftragt. Dabei werden die Aufgaben der Lektorin oder des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt.
- 3) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden der Landeskirche erweitern.
- 4) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

§ 3

- 1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.
- 2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

§ 4

- 1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen bei Antritt der Ausbildung volljährig sein und einer Kirchengemeinde der Landeskirche angehören. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde.
- 2) Der Prädikant oder die Prädikantin wird nach Abschluss der Ausbildung zum Prädikantendienst vom Landesbischof mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt.

- 3) Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin für den Zeitraum von sechs Jahren ein Dienstauftrag erteilt. Die Erteilung des Dienstauftrages bzw. die Verlängerung bedarf der Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes und muss mit einer Stellungnahme des in der Landeskirche Verantwortlichen für die Ausbildung zum Prädikantendienst versehen sein. Der Dienstauftrag kann auf Antrag des Prädikanten oder der Prädikantin für jeweils weitere sechs Jahre verlängert werden.
- 4) Der Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel die Landeskirche. Der Superintendent oder die Superintendentin kann einen abweichenden Wirkungsbereich bestimmen oder den Umfang des Dienstauftrages konkretisieren.
- 5) Im Falle eines besonderen Bedarfs in einer Kirchengemeinde kann ein Prädikant oder eine Prädikantin mit der Leitung der Abendmahlsfeier beauftragt werden, wenn er oder sie bereits Erfahrung in seinem/ihrer Dienst hat und außerdem an einem besonderen Ausbildungsmodul zum Abendmahl teilgenommen hat. Vor der Erteilung eines Auftrages für Prädikanten oder Prädikantinnen ist der Superintendent oder die Superintendentin, zu dessen oder deren Kirchenbezirk der oder die den Antrag stellende Prädikant oder der Prädikantin gehört, anzuhören.
- 6) Der Prädikant oder die Prädikantin wird vom Superintendenten oder der Superintendentin in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt
- 7) Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenbezirks der Antrag stellenden Kirchengemeinde.
- 8) Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme an einem einmal jährlich stattfindenden Treffen der mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in der Landeskirche beauftragten Personen verpflichtet.

§ 5

- 1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:
 1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer von sechs Jahren,
 2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr beendet hat,
 3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
 4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
 5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem oder ihrem Wirkungsbereich fortzieht,
 6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.
- 2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Abs. 1 Nr. 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Beauftragte Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.
- 3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

§6

- 1) Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.
- 2) Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

§ 7

- 1) Liegen nachweisbare Tatsachen vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd im Widerspruch zum Bekenntnis der Ev.-luth. Kirche tritt und darin trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen.
- 2) Stellt das Landeskirchenamt aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgespräch fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag vom Landesbischof zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 8

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Beschluss des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 9

- 1) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auch auf die Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Amt eines Lektors oder Lektorin oder in das Amt einer Prädikantin oder eines Prädikanten eingeführt worden sind.
- 2) Für die Prädikanten und Prädikantinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beauftragt worden sind, gilt der Dienstauftrag nach § 4 Absatz 3 Satz 1 mit Inkrafttreten des Gesetzes als erteilt.
- 3) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 14.06.1997 außer Kraft.

Steinhude, 30. Mai 2015

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates